

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 65 (1986)
Heft: 12

Artikel: Steuerbefreiungen und Abzüge werden gestrichen : Steuerreform made in USA
Autor: Jans, Armin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steuerreform made in USA

Von Armin Jans

Im Mai 1985 legte Präsident Reagan dem Kongress seine Steuerreformvorschläge vor¹. Dieser hat nach anderthalbjähriger Debatte die Reform verabschiedet, sie tritt 1987 schrittweise in Kraft². Im folgenden sollen ihre Ziele und ihre Ausgestaltung vorgestellt werden. Anschliessend soll geprüft werden, inwieweit für die Schweiz eine ähnliche Steuerreform in Frage käme. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die amerikanische Steuerreform bei uns grosse Beachtung gefunden hat. Es wäre deshalb keine Überraschung, wenn in Kürze der Ruf nach einer Steuerreform à la USA zu vernehmen wäre.

1 Zur Ausgangslage

Das föderalistisch aufgebaute amerikanische Steuersystem wurde aufgrund seiner Unübersichtlichkeit und Zersplitterung ständig kritisiert. Diese Kritik hat in den siebziger Jahren stark zugenommen. erinnert sei lediglich an die Steuerrevolten in den Bundesstaaten, welche beispielsweise eine kräftige Senkung der «property tax» (gemeindliche Liegenschaftsteuer) in Kalifornien auslösten³. Gegenüber der Bundeseinkommensteuer wurden vor allem drei Einwände erhoben⁴:

1. Kompliziertheit: Der einfache Bürger sehe sich überfordert, seine Steuererklärung selbst auszufüllen.

2. Negative Anreize: Die hohen Steuertarife (Spitzensatz im Bund von 50%, für alle drei Ebenen zusammen von 50%-59%) hemmten indivi-

duelle Leistungsbereitschaft und gesamtwirtschaftliches Wachstum, vielmehr ermunterten sie zu Steuervermeidung und Steuerhinterziehung.

3. Ungerechtigkeit: Die diversen Steuervergünstigungen und Schlupflöcher kämen vor allem Grossverdienern zugute, welche häufig weniger Steuern bezahlen mussten als Bezüger kleiner oder mittlerer Einkommen. Dazu sei die kalte Progression seit Jahrzehnten nicht mehr korrigiert worden.

Kritik wird auch an der Unternehmensbesteuerung geübt. Sie weise zahllose Schlupflöcher und Branchenprivilegien auf. Zudem haben Untersuchungen der Konsumentenorganisation «Citizens for Tax Justice» ein erstaunliches Resultat ergeben: Mehr als die Hälfte von 250 Grossunternehmen, die Gewinne erzielt haben, bezahlten seit 1981 in mindestens einem Geschäftsjahr keine Steuern⁵!

2 Inhalt der Steuerreform

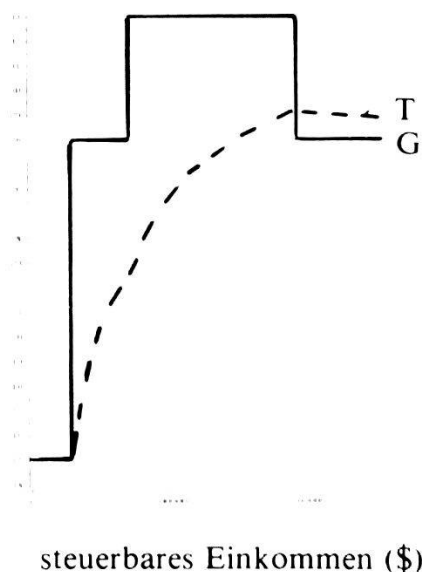
2.1 Grundidee

Die weitverbreitete Unzufriedenheit am Steuersystem wurde von Präsident Reagan geschickt aufgegriffen. Seine Kongressvorlage nennt denn auch bereits im Titel als Ziele Gerechtigkeit, Wachstum und Einfachheit⁶. Die Grundidee ist sehr einfach: Durch Abschaffung von Steuerbefreiungen und Abzügen lässt sich das Steuersubstrat so stark vergrössern, dass die Steuertarife massiv gesenkt werden können. Dies bei unverändertem Steuerertrag, das riesige Budgetdefizit soll also durch die Steuerreform nicht weiter zunehmen.

2.2 Massnahmen bei der Einkommenssteuer

Ursprünglich wollte man den Steuertarif radikal vereinfachen. Die bisherigen 14 Tarifklassen mit Sätzen von 11%-50% sollten durch einen einzigen Steuersatz abgelöst werden. Schliesslich einigte man sich ab 1988 auf zwei Steuersätze. Für Verheiratete (daneben gibt es noch einen zweiten Tarif für Ledige und einen dritten für Alleinstehende mit Kindern) sind dies 15% für steuerbare Einkommen bis 29 750 \$ pro Jahr, 28% für Einkommensteile darüber. In Abbildung 1 sind diese Grenzsteuersätze (Kurve G) und die durchschnittliche Steuerbelastung (Kurve T) in Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen dargestellt:

Abb. 1: Tarif für Verheiratete



G Grenzsteuersatz (in%)
T Durchschnittssteuersatz (in%)

Wie Abbildung 1 zeigt, gibt es dazu noch einen versteckten dritten Grenzsteuersatz von 33%. Von einer bestimmten Schwelle an (bei Verheirateten ab einem steuerbaren Einkommen von 71 900 \$ pro Jahr) werden zunächst die nur mit 15% besteuerten Einkommensanteile schrittweise ebenfalls mit 28% belastet und danach der persönliche Abzug stufenweise abgebaut. Einkommensanteile, welche eine bestimmte Obergrenze (für Verheiratete 192 930 \$) überschreiten, werden wiederum mit 28% besteuert. Dies führt dazu, dass an dieser Obergrenze die Steuerbelastung am höchsten ist (für Verheiratete: 29,13%) und mit steigendem Einkommen langsam abnimmt auf 28%. Die Progression wird damit für hohe Einkommen in ihr Gegenteil verkehrt!

Parallel dazu wird das Steuer substrat ausgeweitet. Neu werden nun u.a. auch Veräusserungsgewinne und Arbeitslosenunterstützungen zum steuerbaren Einkommen geschlagen. Die Abzüge werden stark eingeschränkt:

- Abgeschafft wird zum Beispiel der Abzug für Schuldzinsen (Ausnahme: Hypothekenzinsen von Eigenheimen) und für Umsatzsteuern («sales tax») der Bundesstaaten und Gemeinden, ebenso der Doppelverdienerabzug.

- Reduziert werden u.a. die Abzüge für Berufsauslagen, Arztkosten und Spitalaufenthalte.

Schliesslich wird die Mindeststeuer, welche in Ergänzung zur Einkommenssteuer erhoben wird und eine minimale Besteuerung sichern soll, verschärft.

2.3 Massnahmen zur Gewinnbesteuerung

Die Besteuerung der Unternehmensgewinne wird künftig ebenfalls erheblich geändert. So

sinkt der Spitzensatz bei progressivem Tarif von bisher 46% auf 34%. Im Gegenzug wird der Investitionsbonus abgeschafft (bisher konnten 10% der Investitionen von der Steuerschuld abgezogen werden). Die Abschreibungen werden eingeschränkt, ebenso die Abzüge für Geschäftsspesen (Reisen, Verpflegung). Kapitalgewinne werden voll zum Gewinn gerechnet und unterliegen keiner Sonderregelung mehr. Sodann wird die Anrechnung von Steuern, die im Ausland entrichtet wurden (sog. «foreign tax credits»), beschränkt.

2.4 Auswirkungen

Die Bilanz für die einzelnen Steuerzahler dürfte ungefähr wie folgt aussehen⁷:

- 79% der Haushalte werden entlastet oder zahlen gleichviele Steuern. 21% werden stärker belastet.

- Etwa 6 Millionen Steuerzahler, deren Einkommen an oder unterhalb der Armutsgrenze liegt, müssen künftig keine Steuern mehr bezahlen. Die übrigen Einkommensklassen dürften etwa gleich stark wie bisher zum Steuerertrag beitragen.

- Grossverdiener werden durch die massive Senkung des Spitzensteuersatzes bevorteilt. «Steuerkünstlern», die bisher

keine oder nur geringe Steuern bezahlt haben, wird die Steuer- vermeidung dagegen erschwert. Die Unternehmungen werden insgesamt höher belastet. Da der Investitionsbonus nun weg- fällt, dürfte dies besonders für kapitalintensive Branchen (Chemie, Stahl, Aluminium, Autos usw.) zutreffen, während die meisten Dienstleistungs- betriebe (mit Ausnahme der Ban- ken und der Schadensversiche- rungen) entlastet werden. Das angestrebte Einnahmenziel soll- te annähernd erreicht werden: Für 1987 werden 111 Mrd. \$ Mindereinnahmen bei der Ein- kommensteuer und 120 Mrd. \$ Mehreinnahmen bei den Unter- nehmungen erwartet⁸.

US-Reform auch bei uns?

Unser «Steuersystem» wird dauernd revidiert, ist doch die Bundesfinanzordnung bis 1994 befristet. So steht gegenwärtig die Neuordnung der direkten Bundessteuer und die Steuer- harmonisierung auf der Trak- tandenliste. Daneben steht eine Initiative der FDP im Raum, welche für die oberen Einkom- mensklassen weitere Entlastun- gen anstrebt. Trotzdem ist zu prüfen, ob eine Reform à la USA möglich und sinnvoll wä- re.

Summe der steuerbaren Einkommen in Prozent von	USA 1982	CH 1979/80
a) Bruttosozialprodukt	47%	55,5%
b) Volkseinkommen	59%	65,5%

Anmerkungen

USA: Amerikanische Steuerreform¹, in: Steuer und Wirtschaft 2/1985, S. 165

CH: Eidg. Wehrsteuer 1981/82 (Einkommen der Jahre (1979/1980), eigene Berechnungen

Tabelle 1: Ausschöpfung des Steuersubstrats (Einkommensteuer)

3.1 Grundidee übertragbar?

Lässt sich das Einkommensteuersubstrat bei der direkten Bundessteuer dermassen erhöhen, dass eine kräftige Senkung der Tarife möglich wird? Wie Tabelle 1 (Seite 12) zeigt, ist dies nicht der Fall.

Unsere Einkommensteuer weist offensichtlich nicht so viele Ausnahmeregelungen und Abzüge wie die der USA auf. Dies gilt auch für die Besteuerung der Unternehmungen. Dazu kommt, dass der Spitzensteuersatz bei uns schon immer recht niedrig war: Je nach Kanton betrug er 1985 bei der Einkommensteuer 26%–42%, bei der Gewinnbesteuerung von Aktiengesellschaften 22%–36%⁹. Gegenüber den zukünftigen Spitzensteuersätzen der USA (für Bund, Einzelstaat und Gemeinde je nach Standort 28%–40% bei der Einkommensteuer und 34%–46% bei der Gewinnsteuer) darf dies immer noch als günstig betrachtet werden, vor allem für die Unternehmen. Das Fazit ist deshalb klar: Eine Reform à la USA ist nicht notwendig, da unsere Besteuerung deren Grundidee schon seit langem vorweggenommen hat!

3.2 Sind Reformen unnötig?

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Steuerreformen bei uns nicht mehr notwendig sind. Der Bundesrat hat denn auch 1983 eine Botschaft über die Steuerharmonisierung verabschiedet, welche zur Zeit im Parlament noch hängig ist. Er schlägt vor, die gesamte direkte Besteuerung (natürliche wie juristische Personen) bezüglich Steuerpflicht, Steuergegenstand, zeitlicher Bemessung, Verfahrens- und Strafrecht zu vereinheitlichen (formelle Steuerharmonisierung). Steuertarife und Abzüge werden sich aber nach wie

vor von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Im Unterschied zu fast allen anderen Industriestaaten wird bei uns der Unternehmungsgewinn nicht proportional, sondern progressiv nach Massgabe der Rendite besteuert. Wer mit wenig Eigenkapital arbeitet (vor allem die arbeitsintensiven Branchen und die neuen Unternehmungen), erreicht auch bei mässigem Gewinn eine hohe Rendite. Branchen mit viel Eigenkapital (z.B. die Banken) besitzen deshalb einen Vorteil, sie werden zu einem tieferen Satz besteuert. Dies hat auch der Bundesrat erkannt. Er schlug deshalb für die direkte Bundessteuer einen Übergang zur proportionalen Besteuerung des Gewinns vor. Ob er damit im Parlament durchkommt, ist im Moment offen. Der Ständerat hat jedenfalls in der Frühjahrssession 1986 diesen Vorschlag deutlich abgelehnt.

3.3 Vom Bundesrat vergessen?

Bei der Einkommenssteuer sollten darüber hinaus die wichtigsten Schlupflöcher (nach US-Manier) konsequent gestopft werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei lediglich erinnert an:

- verrechnungssteuerfreie Obligationen, Treuhandguthaben, ausländische Bankzinsen, ausgeschüttete Kapitalgewinne von Anlagefonds usw.;
- in der Regel zu niedrige Einschätzung der Eigenmiete (so beträgt dieser «Rabatt» im Kanton Zürich im Durchschnitt etwa 30%);
- private Kapitalgewinne; sie werden vom Bund heute überhaupt nicht besteuert, 16 Kantone erfassen lediglich Grundstücksgewinn. Private Spekulationsgewinne an der Börse sind in den meisten Kantonen steuerfrei! (Die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Bundes-Beteiligungsgewinnsteuer würde nur

einen geringen Teil der Kapitalgewinne erfassen.)

Besonders stossend sind sodann die Fälle von Vermögensmillionären, welche keine oder nur sehr geringe Einkommensteuern entrichten und trotzdem einen aufwendigen Lebensstil pflegen. Schliesslich sollten Steuerhinterziehung und Steuerbetrug energischer bekämpft werden. Es ist geradezu ein Witz, wenn die Selbständigerwerbenden und die juristischen Personen im Durchschnitt alle 30 Jahre einer eingehenden Buchprüfung unterzogen werden¹⁰!

4 Schlussbemerkungen

Die US-Steuerreform wird von ihren Vätern als «Reform des Jahrhunderts» bezeichnet. Diesen Anspruch könnte sie mit einigem Recht erheben, wenn sie auch die Umsatzbesteuerung einschliessen würde. Gegenwärtig erhebt der Bund nämlich keine allgemeine Umsatzsteuer, wohl aber die Bundesstaaten und die Gemeinden. Die Abgrenzung, was dieser «sales tax» im einzelnen unterliegt, und die Steuersätze sind nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der 50 Bundesstaaten verschieden! Der Vorschlag für eine einheitliche Mehrwertsteuer blieb indessen schon früh auf der Strecke¹¹.

Von der ersten Reaganschen Steuerreform der Jahre 1981–1983 profitierten hauptsächlich die Grossverdiener. Die Verteilungswirkungen der neuen Reform sind demgegenüber weniger eindeutig. Begünstigt werden einmal die untersten Einkommensklassen, sie haben keine Steuern mehr zu bezahlen. Zum andern die Grossverdiener, soweit sie bisher mehr als 28% ihres Einkommens dem Bundesfiskus abgeliefert haben. Mehr zur Kasse gebeten werden jene, die bisher Sonderregelungen und Schlupflöcher

nutzten, und die meisten Unternehmungen. Die Steuerreform kann deshalb nicht pauschal als ungerecht oder unsozial bezeichnet werden. Die neuen Spitzenbelastungen sind im internationalen Vergleich allerdings niedrig: So übersteigt der Spitzensatz in Westeuropa (mit Ausnahme der Schweiz!) bei der Einkommensteuer überall 50%, bei der Gewinnsteuer über 40%. Ob die neuen US-Spitzensätze noch dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen, ist meines Erachtens zu bezweifeln. Und ob die angestrebte Stärkung der Steuermoral erreicht wird, wird sich erst noch erweisen müssen.

Für die Schweiz ist eine Reform nach US-Muster nicht sinnvoll: Das Steuersubstrat wird besser ausgenutzt, die Steuersätze sind schon heute, international gesehen, sehr niedrig. Dies heisst allerdings nicht, dass unser «Steuersystem» vollkommen

wäre. Im Gegenteil, neben der formellen Steuerharmonisierung sollten die Schlupflöcher bei der Einkommenssteuer gestopft und der proportionale Tarif bei der Gewinnsteuer eingeführt werden. Und die Spitzenbelastungen könnten vor allem in den Steueroasen durchaus etwas angehoben werden. Damit könnte finanzieller Spielraum gewonnen werden, der beispielsweise für gezielte Entlastungen der unteren Einkommen (vor allem der Familien) eingesetzt werden könnte.

Anmerkungen

¹ The President's Tax Proposals to the Congress for Fairness, Growth, and Simplicity, Prentice Hall, Englewood Cliffs, New Jersey, May 1985. Zu den Vorarbeiten vgl. vor allem: Tax Reform for Fairness, Simplicity, and Economic Growth, The Treasury Department Report to the President, Vol. 1: Overview; Vol. 2: General Explanation of the Treasury Department Proposals; Vol. 3: Value Added Tax. Prentice Hall, Englewood Cliffs, New Jersey, November 1984.

² Tax Reform Act 1986, Conference Re-

port to Accompany H.R. 3838, 2 Vols., US Government Printing Office, Sept. 18, 1986

³ Vgl. dazu Adams J.R., *Secrets of tax revolt*. Manhattan Institute for Policy Research. San Diego, London u.a. 1984. Einen kurzen Überblick gibt: Benkert W., *Die Steuerrevolten in den USA - Ablauf, Ursachen und Auswirkungen*, in: *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 10/1983, S. 471-476.

⁴ Vgl. Tipke K., *Einkommenssteuer - Fundamentalreform*, in: *Steuer und Wirtschaft* 2/1986, S. 153-154.

⁵ Vgl. NZZ Nr. 214 vom 16.9.1986.

⁶ Vgl. Anmerkung 1.

⁷ Vgl. The President's Tax proposals for Fairness, Growth, and Simplicity (May 1985), in: *Steuer und Wirtschaft* 3/1985, S. 265-267; NZZ Nr. 215 vom 17.9.1986, S. 21.

⁸ Vgl. NZZ Nr. 215 vom 17.9.1986, S. 21.

⁹ Vgl. Bundesamt für Statistik, *Steuerbelastung in der Schweiz 1985*, Kantonshauptorte - Kantonsziffern, Statistische Resultate, Bern 1986, S. 17 und S. 67. Total für Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche. Nicht rentenbildende AHV-Beiträge sind unberücksichtigt.

¹⁰ Bericht des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, vom 19. Dezember 1983, Bundesblatt 1984 I, S. 132.

¹¹ Vgl. Anmerkung 1, Vorarbeiten, Band 3 (Value Added Tax).

Die SPS zu den Fortpflanzungstechnologien

Künstliche Kinder – manipulierte Gene

Von Eva Ecoffey

Unter dem Titel «Künstliche Kinder – manipulierte Gene» versammelten sich rund 120 Personen in Bern. Die SPS hatte zur Diskussion über die von den neuen Fortpflanzungstechnologien aufgeworfenen Probleme eingeladen. Die inhaltliche und organisatorische Durchführung war von einer SP-Frauen-Gruppe geleistet worden. Die rege Beteiligung an der gesamten Veranstaltung bewies, dass das Thema auf brendendes Interesse stösst: allerdings vorwiegend bei Frauen! Auf 9 Teilnehmerinnen fiel je ein Mann!

Technische Lösungen nichttechnischer Probleme?

Der Einstieg ins Thema erfolgte über den Film «Leihmütter – Leihväter» von Marianne Pletscher. Er löste tiefe Betroffenheit aus. Vielen wurde erstmals bewusst, dass künstliche Befruchtung seit 30 Jahren in der Schweiz praktiziert wird und dass Zehntausende von so erzeugten Kindern bereits unter uns leben. Die Praxis der Leihmutterschaft, in den USA und Frankreich bereits auf kommerzieller Ebene organisiert, schockierte wegen ihres Aus-

beutungs- und Prostitutionscharakters.

In Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmer Fragen der Fremd- und Selbstbestimmung, der ethischen Problematik (vor allem im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten, «unpassendes» Leben rechtzeitig zu eliminieren bzw. zu manipulieren), des Kinderwunsches als legitimer (?) Anspruch weisser Oberschichtsmenschen im Gegensatz zu Überbevölkerung, Zwangssterilisation und Baby-Export in der Dritten Welt. Den Abschluss bildete ein durch Lieselotte Schiesser gelei-